

Totalschaden eines Möbellagers durch Zigarettenkippe

In der Mittagszeit des 18. Oktober 1982 brannte eine als Möbellager gemietete, in drei Brandabschnitte unterteilte Halle in Großburgwedel bei Hannover vollständig aus. Es blieben lediglich die Brand- und Außenwände stehen, die aber auch unbrauchbar wurden, weil sie durch die hohen Temperaturen teilweise deformiert wurden oder Materialien von der Oberfläche abgeplatzt waren.

Die Außenwände der eingeschossigen Halle bestanden aus Leichtbetonplatten, in eingespannte Stahlbeton-Stützen eingehängt. Die drei Brandabschnitte waren durch Kalksandsteinwände getrennt und ca. 60 Zentimeter über das Flachdach auf Stahl-Trapezblechen auf Stahlträgern geführt. Über eine Brandmeldeanlage gesteuerte Brandschutztore T 90 verbanden die drei Hallenteile.



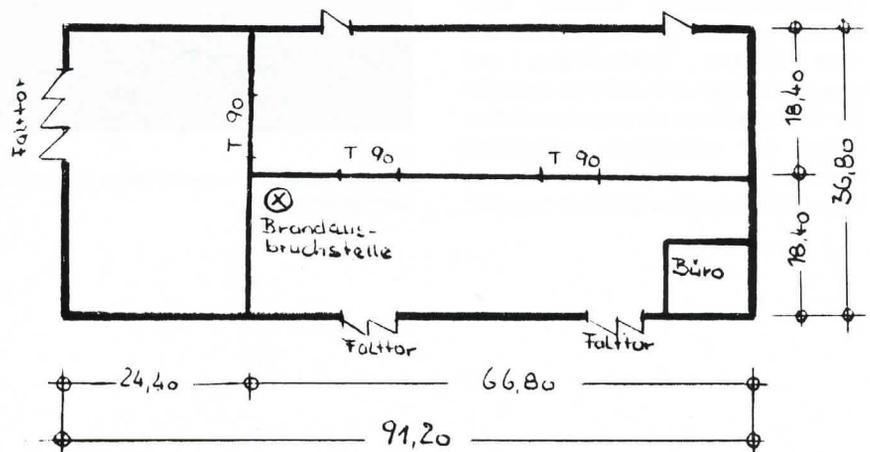
Bild 1. Ansicht der beschädigten Halle

Zur Schadenursache:

Die Ermittlungen der Kriminalpolizei ergaben, daß sich ein im Lager beschäftigter Mitarbeiter trotz strikten Rauchverbots eine Zigarette angesteckt hatte. Um nicht aufzufallen, legte er die Zigarette in einer Hallenecke auf einer Kartonverpackung ab. Als kurz danach die Mittagspause begann, wurde die Zigarettenkippe vergessen. Diese hat zunächst den Karton und die darin befindlichen Kissen entzündet.

Zum Schadenumfang:

Das Feuer griff derart schnell um sich, daß die im Lager befindlichen Mitarbeiter, die erst durch die Brandmeldeanlage auf-



Grundriß M 1:1000

merksam wurden, keinerlei Brandbekämpfungsmaßnahmen mehr ergreifen konnten, sondern allein um ihre eigene Rettung bemüht sein mußten. Die herbeigerufene Feuerwehr konnte aufgrund der enormen Brandlast (Kartonverpackung, Holzmöbel, Stoffe, Teppiche) den Totalschaden nicht mehr verhindern, vor allem weil das Feuer wegen des herabstürzenden Stahldaches nur von außen, also ohne direkte Sicht, bekämpft werden konnte. Obgleich die Brandschutztore ordnungsgemäß geschlossen hatten, war die Unterteilung in drei Brandabschnitte wirkungslos, weil der Dachdecker die Bitumenbahnen über die Brandwand hinweggeklebt hatte und so eine Brandbrücke entstanden war. Der Gesamtschaden beläuft sich auf ca. 5 Mio DM und verteilt sich auf etwa 1,75 Mio DM für Gebäude einschließlich Abbruchkosten, 0,25 Mio DM Mietausfall und 3 Mio DM für den Inhalt.

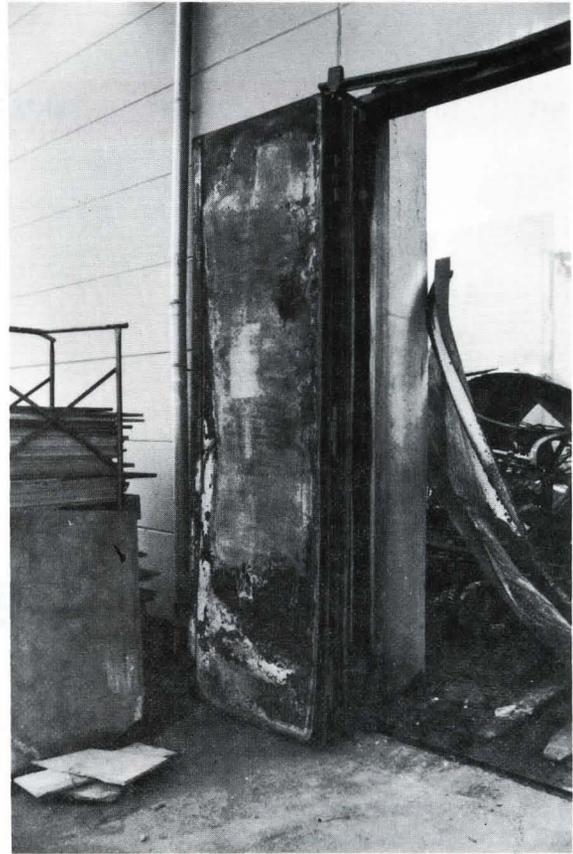


Bild 2.
Blick durch geöffnetes Faltdor im ausgebrannten Hallenteil

Zur Schadenminderung und -verhütung:

Zunächst ist festzuhalten, daß Rauchverbote in Gebäuden mit brennbarem Inhalt strikt einzuhalten sind. Bei Hallen mit einer derart hohen Brandlast reicht eine Brandmeldeanlage nicht aus; hier hilft nur eine sorgfältig geplante und unterhaltene Sprinkleranlage. Einmal mehr hat sich hier das problematische Brandverhalten von ungeschützten Bauteilen aus Stahl gezeigt: Leichte Verformbarkeit bei Hitze (ab ca. 500 Grad Celsius) behindert oder gefährdet die Brandbekämpfung, beschädigt weitere Bauteile und erhöht die Aufräumungskosten erheblich. Brandwände – besser Komplex-Trennwände – sind an allen Stellen vorschriftsmäßig auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Brandbrücken über Dach vermieden und Kabel-, Lüftungs- oder Leitungsdurchbrüche wirksam abgeschottet werden. Brandschutztüren und -tore müssen funktionsfähig und geschlossen gehalten werden. Erfordert der Betriebsablauf ein ständiges Offenhalten, sind automatisch schließende Feststellanlagen einzubauen, die am besten elektronisch angesteuert werden.



Bild 3.
Brandverhalten von ungeschützten Stahlteilen, Brandschutztor geschlossen, Brandwand über Dach geführt.